

1. Ziel und Grundlagen

Der Stiftungsrat erlässt als paritätisches Organ der PK BAU, Pensionskasse für das erweiterte Baugewerbe Region Basel (nachfolgend PK BAU genannt), gestützt auf Art. 3 Abs. 3 "Vermögen" der Stiftungsstatuten vom 13. Dezember 2000, das nachfolgende

Anlagereglement

Es regelt im Rahmen der geltenden Anlagevorschriften die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen, die bei der Vermögensverwaltung der PK BAU zu beachten sind.

2. Grundsätze

- 2.1 Die PK BAU verwaltet ihr Vermögen so, dass
 - die finanziellen Interessen ihrer Versicherten im Vordergrund stehen und dabei
 - Sicherheit, genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussichtlichen Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.
- 2.2 Der nach anerkannten Regeln ermittelten Risikofähigkeit der PK BAU ist angemessen Rechnung zu tragen.
- 2.3 Der Stiftungsrat trägt als paritätisches Organ die Gesamtverantwortung für die Vermögensverwaltung. Soweit er Aufgaben delegiert, ist er verantwortlich für gebührende Sorgfalt bei Auswahl, Instruktion und Überwachung.
- 2.4 Die Vermögensverwaltung wird im Rahmen einer Aufgaben- und Kompetenzzerteilung zwischen Stiftungsrat, Anlagekommission, Durchführungsstelle und den vertraglich beauftragten externen Vermögensverwaltern vollzogen.
- 2.5 Alle an der Vermögensverwaltung der PK BAU Beteiligten unterstehen in der Ausübung ihrer Tätigkeit den Bestimmungen dieses Reglements und den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 71 BVG und Art. 49 bis 60 BVV2.
- 2.6 Die PK BAU-spezifische Anlagestrategie ist schriftlich in der Anlagerichtlinie festgelegt. Soweit Immobilien vorhanden sind, werden sie ebenfalls in die Anlagestrategie einbezogen.

3. Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates

- 3.1 Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Vermögensanlage und -verwaltung.
- 3.2 Der Stiftungsrat legt die Anlagestrategie fest und genehmigt die schriftlich fixierten Anlagerichtlinien. Er entscheidet über die Wahrung der Aktionärsrechte einzelfallweise

- 3.3 Der Stiftungsrat ist zuständig für den Kauf und Verkauf von Immobilien und für die Aufnahme und Kündigung von Darlehen.
- 3.4 Der Stiftungsrat kann die Vermögensverwaltung an eine Anlagekommission und/oder externe Vermögensverwalter delegieren.
- 3.5 Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder der Anlagekommission, der auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sind.
- 3.6 Der Stiftungsrat regelt die Kompetenzen der Anlagekommission, der Durchführungsstelle und der externen Vermögensverwaltern.
- 3.7 Der Stiftungsrat ist zuständig für die schriftliche Erteilung eines Vermögensverwaltungsmandats. Hierin sind die Verteilung auf einzelne Anlagekategorien, zulässige Bandbreiten und die Benchmark schriftlich festzulegen.
- 3.8 Der Stiftungsrat lässt sich von der Anlagekommission, der Durchführungsstelle und den externen Mandatsträgern mindestens halbjährlich über den aktuellen Stand der Vermögensanlage orientieren. Bei besondere Vorkommnisse ist dem Stiftungsrat unverzüglich Bericht zu erstatten.
- 3.9 Der Stiftungsrat ist zuständig für Erlass und Änderung dieses Reglements.

4. Aufgaben und Kompetenzen der Anlagekommission

- 4.1 Die Anlagekommission besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, davon mindestens je ein Mitglied der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmervertretung des Stiftungsrates. Die Kommission konstituiert sich selbst und trifft ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
- 4.2 Die Anlagekommission überwacht die Einhaltung des Anlagereglements und der Anlagerichtlinie. Sie lässt sich von der Durchführungsstelle und den externen Vermögensverwaltern regelmässig, mindestens jedoch alle 3 Monate Bericht erstatten.
- 4.3 Die Anlagekommission unterbreitet dem Stiftungsrat Vorschläge zum Anlagekonzept und zur Mandatsvergabe. Ein grundsätzlicher Wechsel der Anlagestrategie bleibt ausschliesslich dem Stiftungsrat vorbehalten.
- 4.4 Die Anlagekommission überwacht die der Durchführungsstelle und den externen Vermögensverwaltern übertragenen Aufgaben.

5. Aufgaben der Durchführungsstelle

- 5.1 Die Durchführungsstelle ist für die Führung der Wertschriftenbuchhaltung und die Steuerung der Liquidität verantwortlich. Die Liquidität ist aus Renditegründen möglichst gering zu halten und sollte CHF 2'000'000.00 nicht

übersteigen. Ein höherer Liquiditätsbedarf bedarf der Abstimmung mit der Anlagekommission.

- 5.2 Die Durchführungsstelle stellt die Reportingunterlagen zu Händen der Anlagekommission und des Stiftungsrates zusammen.
- 5.3 Die Durchführungsstelle erstellt Anträge auf Rückforderung der Verrechnungssteuer und auf Verrechnungssteuer-Abschlagsrückerstattungen, soweit dies nicht direkt durch die einzelnen externen Mandatsträger erfolgt.
- 5.4 Die Durchführungsstelle macht die Anlagekommission und den Stiftungsrat auf ausserordentliche Mittelbewegungen (Zu- und Abflüsse) und andere wesentlichen finanziellen Vorkommnisse in der PK BAU aufmerksam.
- 5.5 Die Durchführungsstelle führt die Protokolle zu den Anlagekommissions- und Stiftungsratssitzungen und wickelt im Auftrag der Anlagekommission respektive des Stiftungsrates die Anlagebeschlüsse ab.
- 5.6 Die Durchführungsstelle unterstützt die Anlagekommission hinsichtlich Einhaltung der Anlagerichtlinien durch externe Vermögensverwalter.

6. Unterstellung Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge

Mit Beschluss vom 19. März 2007 hat sich die PK BAU, Pensionskasse für das erweiterte Baugewerbe Region Basel, dem Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge unterstellt. Damit erfüllt die PK BAU die geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Loyalität in der Vermögensverwaltung und bietet den Versicherten Gewähr, dass das Vermögen der Vorsorgeeinrichtung ausschliesslich zu ihrem Nutzen verwendet und jeglicher Missbrauch vermieden wird. Bezüglich persönlicher Vermögensvorteile hat die PK BAU die Standardfassung der Stiftung Verhaltenskodex in der beruflichen Vorsorge übernommen.

Durch den Stiftungsrat genehmigt am:

03. Dezember 2007

Für den Stiftungsrat der PK BAU

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Roman Klausner

Rita Schiavi